

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Laborleistungen

(„Bedingungen für Laborleistungen“)



1 Allgemeines; Geltungsbereich; Abtretungsausschluss

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Laborleistungen“ (kurz „Bedingungen für Laborleistungen“) sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Laborleistungen der Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, mit Sitz in Elsteraue, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 209317 (kurz „Infra-Zeit“), soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. „Kunde“ im Sinne der nachstehenden Bedingungen ist die Vertragspartei, für die Infra-Zeit Laborleistungen erbringt.

1.2 Diese „Bedingungen für Laborleistungen“ der Infra-Zeit gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen „Bedingungen für Laborleistungen“ abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Infra-Zeit nicht an, es sei denn, Infra-Zeit hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese „Bedingungen für Laborleistungen“ gelten auch dann, wenn Infra-Zeit in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen „Bedingungen für Laborleistungen“ abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltenso erbringt.

1.3 Diese „Bedingungen für Laborleistungen“ der Infra-Zeit gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Die Rechte des Kunden aus dem Geschäftsverkehr mit Infra-Zeit sind nicht übertragbar.

2 Angebote; Vertragsschluss- und -inhalt; Angebotsunterlagen

2.1 Angebote der Infra-Zeit sind freibleibend. Nach Eingang des Kundenauftrags bei Infra-Zeit erfolgt die Auftragsannahme und damit der verbindliche Vertragsschluss entweder schriftlich durch Infra-Zeit oder konkludent mit der Auftragsdurchführung. Ist Infra-Zeit zur Annahme des Auftrags nicht bereit, wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

2.2 Für die Vertragsbeziehungen gelten die Auftragsbestätigung und das Leistungsverzeichnis von Infra-Zeit sowie die nachstehenden Bedingungen und ggf. individuell getroffene Vereinbarungen. Ergänzend gelten die Regeln des Werkvertragsrechts.

2.3 Erklärungen erfüllen auch dann die Schriftform, wenn sie mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen.

3 Auftragsdurchführung; Fremdleistungen; Ergebnismitteilung

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Tätigkeit der Infra-Zeit auf die beauftragte Probenahme, die beauftragte Durchführung von Analysen und die Erstellung eines Prüfberichts. Beratungen und weitergehende Gutachterleistungen sind nicht geschuldet, wenn diese weiteren Leistungen nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart sind; dazu bedarf es einer ausdrücklichen Vertrags- und Preisvereinbarung zwischen Infra-Zeit und dem Kunden. Analyseergebnisse, Prüfberichte und Gutachten beziehen sich ausschließlich auf das von Infra-Zeit genommene Probenmaterial (soweit Probenahmen vereinbart waren) oder das bei Infra-Zeit eingereichte Probenmaterial. Aussagen für die Übertragbarkeit der Untersuchungsergebnisse auf andere Materialien, andere Objekte, andere Auswahlgemeinschaften (Chargen) oder ihre Repräsentativität trifft Infra-Zeit damit nicht. Sollen derartige Leistungen erbracht werden, bedarf es einer ausdrücklichen Vertrags- und Preisvereinbarung zwischen Infra-Zeit und dem Kunden; dies gilt ebenso für die Erstellung von Methodenbeschreibungen, statistische Berechnungen, anderssprachige Zertifikate und sonstige Leistungen, die das Leistungsverzeichnis im Einzelnen nicht nennt.

3.2 Infra-Zeit führt die Aufträge mit gewissenhafter Sorgfalt und zeitlich zügig je nach technischen Erfordernissen aus. Lieferdaten und Realisierungszeiten sind Schätzungen und begründen keine Verpflichtung der Infra-Zeit. Verbindliche Auftragsfristen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren; die Frist beginnt nicht vor Eingang des Auftrags bei Infra-Zeit sowie der rechtzeitigen Erfüllung der sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden.

3.3 Infra-Zeit nimmt – soweit nach Nr. 3.1 beauftragt – Proben nach dem gegenwärtigen Stand der Technik. Infra-Zeit führt Analysen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik durch. Die Prüfungen erfolgen dabei überwiegend auf Grundlage Europäischer Normen (EN), Deutscher Industrienormen (DIN) oder zur Auftragserfüllung vorgegebener Prüfvorschriften des Kunden. Die DIN EN ISO/IEC 17015 („Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Im durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Prüfbereich werden die Normen in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

3.4 Infra-Zeit bedient sich geeigneter extern bereitgestellter Produkte und Dienstleistungen Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Derartige Fremdleistung ist als solche im Prüfbericht oder Gutachten kenntlich gemacht. Die Gewähr für den ordnungsgemäßen Versand, die Auftragserteilung und Kenntlichmachung der Proben gegenüber solchen externen Dienstleistern übernimmt Infra-Zeit. Ergebnisse der Auftragsdurchführung werden von Infra-Zeit nach Abschluss der Analyse, des Prüfberichts oder des Gutachtens per E-Mail und / oder postalisch oder sonst auf elektronischem Wege den Personen zur Kenntnis gegeben, die der Kunde bei Auftragserteilung angegeben hat.

Infra-Zeit ist zur Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation nur verpflichtet, wenn dies mit dem Kunden bei Auftragsannahme oder danach so vereinbart wurde.

3.5 Infra-Zeit ist zur Zerstörung des Probenmaterials zur Vorbereitung und Durchführung von Analysen bzw. dessen Begutachtung berechtigt. Infra-Zeit ist zur Beseitigung des Probenmaterials (einschl. von Analyseresten) nach Abschluss der Analysen bzw. der Begutachtung berechtigt, es sei denn, es gelten abweichende gesetzliche Regelungen oder mit dem Kunden wurde schriftlich eine Aufbewahrung vereinbart. Vom Kunden an Infra-Zeit für Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung gestellte Rückstellmuster (Nr. 5.3) werden von Infra-Zeit wie vereinbart aufbewahrt. Im Übrigen ist Infra-Zeit nicht zur Aufbewahrung des Probenmaterials einschließlich der Analyseergebnisse und Berichte sowie sonstiger Dokumentationen verpflichtet. Wenn eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart oder gesetzlich geregelt ist, ist Infra-Zeit nach deren Ablauf zur Beseitigung oder Zerstörung der Probe, der Analyseergebnisse und Berichte sowie sonstiger Dokumentationen ohne vorherige Ankündigung berechtigt.

3.6 Der Kunde nimmt das verbleibende Probenmaterial (einschl. Analysereste) zurück, wenn Infra-Zeit sich gegenüber dem Kunden nicht selbst zur Entsorgung verpflichtet hat oder diese Entsorgung ohne Rechtspflicht gegenüber dem Kunden bereits selbst ausgeführt hat. Infra-Zeit setzt dem Kunden für die Rücknahme eine angemessene Frist. Kommt der Kunde mit der Rücknahme in Verzug, hat er den Infra-Zeit dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen und Lagerkosten zu ersetzen. Bei Verzug des Kunden mit der Rücknahme oder bei Bestehen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die der Rücknahme durch den Kunden entgegenstehen, ist Infra-Zeit nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kunden berechtigt, das verbleibende Probenmaterial (einschl. Analysereste) auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

4 Höhere Gewalt

Hindern höhere Gewalt oder bei Infra-Zeit eintretende unvorhersehbare Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, unvermeidbare Materialverknappungen, sowie sonstige Ereignisse, die Infra-Zeit nicht zu vertreten hat, Infra-Zeit vorübergehend daran, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist die Leistung zu erbringen, verändern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, informiert Infra-Zeit den Kunden. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Wochen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Gegebenenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt begründete gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden, etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung der Infra-Zeit, bleiben unberührt.

5 Gefahrtragung; Anlieferung und Rücknahme von Probenmaterial; Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Für die Probenahmen oder anderweitige Gewinnung oder Aufbereitung der Analyse- oder Gutachtengegenstände (kurz „Probenmaterial“) ist der Kunde verantwortlich. Probenahmen durch Infra-Zeit bedürfen einer ausdrücklichen Vertrags- und Preisvereinbarung des Kunden mit der Infra-Zeit; in diesen Fällen ist Infra-Zeit abweichend von Satz 1 anstelle des Kunden verantwortlich.

5.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Infra-Zeit alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen, Instruktionen, Unterlagen und Proben unentgeltlich und so rechtzeitig zugehen, dass Infra-Zeit die geforderten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Ist Infra-Zeit mit der Probenahme beauftragt, ist der Kunde darüber hinaus auch dafür verantwortlich, dass Infra-Zeit rechtzeitig den Zugang zum Ort der Probenahme erhält und ggf. erforderliche Vorrichtungen des Kunden von Infra-Zeit genutzt werden können. Der Kunde ist verpflichtet, Infra-Zeit unverzüglich und unaufgefordert über alle Vorgänge und Umstände, die erkennbar für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, zu informieren. Infra-Zeit ist nicht verpflichtet, Angaben des Kunden über das an Infra-Zeit übergebene Probenmaterial oder zugewiesene Probenahmemöglichkeiten zu überprüfen.

5.3 Infra-Zeit trägt die Gefahr für Einsendungen oder vom Kunden veranlasste Einlieferungen von Probenmaterial ab Eingang im Labor der Infra-Zeit. Im Hinblick auf evtl. Nacherfüllung hat der Kunde Infra-Zeit Rückstellmuster zur Verfügung zu stellen. Ist Infra-Zeit mit der Probenahme beauftragt, trägt Infra-Zeit die Gefahr mit dem Abschluss der Probenahmen.

5.4 Bei Einsendungen oder vom Kunden veranlassten Einlieferungen von Probenmaterial gewährleistet der Kunde,

- dass alles Probenmaterial, das an Infra-Zeit gesendet oder bei Infra-Zeit eingeliefert wird, sicher und in einem stabilen Zustand ist;
- dass vom Probenmaterial keine Gefahren für Leben, Körper oder Gesundheit, für Eigentum und für sonstige Rechtsgüter der Infra-Zeit, deren Mitarbeiter und sonstige Dritte ausgeht.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Ist Infra-Zeit mit der Probenahme beauftragt, gewährleistet der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

5.5 Probenmaterial muss bei Einsendung oder Einlieferung durch den Kunden in einem Zustand sein, der die normgerechte Durchführung der Analysen ermöglicht. Infra-Zeit ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung des Probenmaterials durchzuführen, um dessen Zustand vor Bearbeitung der Probe bzw. der Fertigung eines Prüfberichts oder Gutachtens festzustellen. Erweist sich das Probenmaterial zur Durchführung des Auftrags als ungeeignet aus Gründen, die Infra-Zeit nicht zu vertreten hat (z.B. klimatische Einwirkungen, Schäden beim Transport, unsachgemäßer Versand, fehlerhafte Probenahmen – soweit die Probe nicht von Infra-Zeit genommen –, falsche Probebezeichnung, unzureichende Mengen, Nichtbeachtung von Sicherheitsbestimmungen), wird Infra-Zeit von der Durchführung des Auftrags befreit. Infra-Zeit ist jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen, und zwar nach tatsächlichem Aufwand, sofern bei Leistungserbringung die Ungeeignetheit des Probenmaterials nicht erkennbar war. Für die Rücknahme und ggf. erforderliche Entsorgung findet Nr. 3.7 Anwendung.

5.6 Probenmaterial wird von Infra-Zeit nur einen begrenzten Zeitraum ab Eingang des Probenmaterials im Labor der Infra-Zeit (Nr. 5.3) aufbewahrt. Für Wasser- und Abwasserproben beträgt dieser Zeitraum regelmäßig drei Wochen, bei Probenmaterial aus festen Stoffen regelmäßig drei Monate.

6 Preise

6.1 Die Preise verstehen sich in Euro und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer als geschuldet. Hinzu kommen die weiterberechneten Leistungen von Fremd- und Partnerinstituten (nach Nr. 3.4) sowie ggf. Kosten der Entsorgung, wenn die Rücknahme des Probenmaterials durch den Kunden nicht erfolgt (Nr. 3.7). Bei Eil- und Sonderaufträgen werden unter Zusicherung definierter Bearbeitungszeiten nach Absprache Zuschläge für den erforderlichen Sonder- bzw. Mehraufwand erhoben. Sind Sollgehälter für Analysen nicht korrekt angegeben oder im ersten Versuch relevante Abweichungen festgestellt und somit Mehrfachanalysen erforderlich, erfolgt die Berechnung nach Anzahl der Einzelanalysen.

6.2 Soweit eine Auftragsbestätigung von Infra-Zeit für bestimmte Einzelleistungen einen Preisrahmen nennt, gilt der Preis bis zu der angegebenen Maximalzahl als vereinbart.

6.3 Nennt ein Angebot von Infra-Zeit oder ein Leistungsverzeichnis für bestimmte Leistungen „Ca.-Preise“, so gilt:

- Infra-Zeit ist zur Durchführung der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags notwendigen Maßnahmen berechtigt,
- Infra-Zeit ist verpflichtet, unter Aufgliederung der tatsächlichen Maßnahmen in der konkret auftragsbezogenen Rechnung den Gesamtaufwand darzustellen und abzurechnen bis zu einem den angegebenen „Ca.-Preis“ um maximal 50 % prognostizierten Auftragswert übersteigenden zu erwartenden Rechnungsbetrag (Maximalpreis),
- Infra-Zeit ist – bis eine individuelle Preisvereinbarung getroffen worden ist – zur vorübergehenden Einstellung der Auftragsbearbeitung berechtigt, wenn Infra-Zeit zu Beginn oder während der Umsetzung des Auftrags erkennt, dass die Durchführung des vom Kunden geforderten spezifizierten Auftrags einen diesen Maximalpreis übersteigenden Preis erfordert. Kommt eine Preisvereinbarung dann nicht zustande, gilt der Auftrag als beendet und dem Kunden werden dann lediglich die tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Für die Rücknahme und ggf. erforderliche Entsorgung findet Nr. 3.7 Anwendung.

7 Rechnungslegung; Fälligkeit; Vorauszahlungen; Kunderechte

7.1 Die Rechnung wird in der Regel über jeden Auftrag gesondert unter dem Datum des Versandtages der Arbeitsergebnisse an den Kunden erteilt. Soweit monatliche Abrechnung vereinbart wurde, ist hierfür der Kalendermonat maßgeblich.

7.2 Ist kein besonderes Zahlungsziel vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

7.3 Infra-Zeit kann vor oder bei Durchführung des Auftrages eine Vorauszahlung auf das voraussichtlich zu zahlende Entgelt inklusive der Umsatzsteuer verlangen, wenn dies bei Auftragsbestätigung oder danach mit dem Kunden vereinbart wurde.

7.4 Bei Gefährdung des Anspruchs der Infra-Zeit auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 321 BGB).

7.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Infra-Zeit anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8 Mängelhaftung

8.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Eingang des Arbeitsergebnisses (Analyseergebnisse, des Prüfberichts, des Gutachtens etc.) beim Kunden, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, diese untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, bei Infra-Zeit unverzüglich Anzeige macht. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gelten die Arbeitsergebnisse auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige an Infra-Zeit.

8.2 Infra-Zeit gibt Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gerechnet. Zeigt sich innerhalb dieses Zeitraums ein Mangel, so ist der Kunde zunächst und ausschließlich berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, wobei in diesem Fall Infra-Zeit die Wahl hat, den Mangel zu beseitigen oder die durch den Auftrag spezifizierten Leistungen nochmals neu zu erbringen. Die mit der Nacherfüllung einhergehenden Kosten trägt Infra-Zeit. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt sind dem Kunden die auf diese Leistung gezahlten Entgelte zurückzuerstatten, was bei laufender Geschäftsverbindung durch Erteilung einer Gutschrift erfolgt.

8.3 Infra-Zeit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Infra-Zeit beruhen. Soweit Infra-Zeit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4 Infra-Zeit haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Infra-Zeit schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.5 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Infra-Zeit auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9 Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Regelung der Nr. 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.2 Die Begrenzung nach Nr. 9.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung Infra-Zeit gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Infra-Zeit.

10 Datenschutz; Geschäftsgeheimnisse; Urheberrechtsschutz

10.1 Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten durch Infra-Zeit und deren Beauftragte erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA). Die Information des Kunden nach Art. 12 ff DSGVO über den Umgang der Infra-Zeit mit personenbezogenen Daten erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens im Rahmen der Auftragsbestätigung.

10.2 Infra-Zeit und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen oder Kenntnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung übermittelt werden oder aufgrund des Auftrages erarbeitet werden, vertraulich zu behandeln und nur zu ihrer jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und der Zweckbestimmung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses zu verwenden. Infra-Zeit und der Kunde unterhalten jeweils in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz.

10.3 Angebote sowie sonstige Vertragsunterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung der Infra-Zeit nicht zugänglich gemacht werden.

10.4 An Abbildungen, Grafiken, Zeichnungen, Berichten und sonstigen Unterlagen behält Infra-Zeit sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Angebote sowie sonstige Vertragsunterlagen und Leistungsbeschreibungen sowie für solche schriftlichen Unterlagen, die von Infra-Zeit als „vertraulich“ bezeichnet sind. Arbeitsergebnisse der Infra-Zeit (Analyseergebnisse, Prüfberichte, Gutachten etc.) dürfen nur in vollständiger Form im Rahmen der Zweckbestimmung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses verwendet werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder deren Veröffentlichung bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Infra-Zeit. Dies gilt auch für Auszüge daraus.

11 Kündigung; ersparte Aufwendungen

11.1 Kündigt der Kunde den Auftrag vor Vollendung der vereinbarten Leistungen aus einem von Infra-Zeit nicht zu vertretenden Grund, hat er die vereinbarte bzw. voraussichtliche Vergütung abzüglich einer Pauschale für ersparte Aufwendungen in Höhe von 40 % zu zahlen, es sei denn, vom Kunden werden höhere oder von Infra-Zeit werden niedrigere ersparte Aufwendungen nachgewiesen.

11.2 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, für Infra-Zeit und den Kunden unberührt.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Infra-Zeit Erfüllungsort.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3 Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Infra-Zeit, Elsteraue, Gerichtsstand; Infra-Zeit ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

Elsteraue, den 04.04.2022